

IV ZR 306/62

Verkündet am 16. Oktober 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Irma B [REDACTED] geb. T [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED], Br [REDACTED],
A [REDACTED] L [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 27. Juni 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
2. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom
12. März 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der beiden Rechtsmittel trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1905 in Budapest geborene Klägerin heiratete dort im Jahre 1926 den Bankangestellten Paulo B., der dem Judentum angehörte. Im Jahre 1956 wanderte das Ehepaar nach Brasilien aus. Ende 1957 verstarb der Ehemann.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche geltend gemacht und zur Begründung vorgetragen, sie sei in Ungarn nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen und habe während der deutschen Besetzung den Judenstern tragen müssen. Ihr Ehemann habe ab 1944 Zwangsarbeit leisten müssen und sei dabei erkrankt. Auf diese Erkrankung sei sein Tod zurückzuführen.

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 23. Januar 1961 den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen abgelehnt, weil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4 und 160 BEG nicht gegeben seien. Die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung enthält u. a. den Hinweis: "Die Klage kann entweder schriftlich durch Einreichung einer Klageschrift oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden."

Der Bescheid ist laut einer von dem Postfacharbeiter Richard M. am 18. Februar 1961 aufgenommenen Zustellungsurkunde an diesem Tage den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin durch Aushändigung an die Gehilfin Eugenie D. zugestellt worden. Diese Postzustellungsurkunde ist mit dem Poststempel Heidelberg vom 18. Februar 1961 - 13 Uhr - zurückgegangen. Jedoch befindet sich auf dem Entwurf des Bescheides folgender



mit einem Handzeichen unterschriebener Vermerk: "Abgesandt m. A. 20. Februar 1961".

Die Klägerin hat mit einer am 21. August 1961 beim Landgericht eingegangenen Klageschrift Klage erhoben und vorgetragen, sie habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Daher sei sie nach § 150 BEG anspruchsberechtigt.

Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie zu zahlen

1. für Freiheitsschaden eine Entschädigung in Höhe von 1 350 DM;
2. für Gesundheitsschaden eine Kapitalentschädigung in Höhe von 15 884 DM sowie eine monatliche im voraus zahlbare Rente in Höhe von
220 DM f. d. Zt. v. 1. 11. 1953 bis 31. 12. 1955,
240 DM f. d. Zt. v. 1. 1. 1956 bis 31. 3. 1957,
276 DM f. d. Zt. v. 1. 4. 1957 bis 31. 5. 1960,
295 DM f. d. Zt. v. 1. 6. 1960 bis 31. 12. 1960,
319 DM f. d. Zt. ab 1. 1. 1961;
3. für Schaden an Leben eine monatliche Rente ab 1. Januar 1958.

Die Klägerin hat ferner im Laufe des ersten Rechtszuges um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist gebeten und diesen Antrag damit begründet, daß der zugestellte Bescheid auf dem Büro ihres Prozeßbevollmächtigten irrig mit dem Eingangsstempel des 22. Februar 1961 versehen worden sei.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Zulässigkeit der Klage, soweit mit ihr Entschädigung für Schaden an Leben begehrt wird, verneint, weil insoweit ein ablehnender Bescheid nicht vorliege und die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage nicht gegeben seien. Im übrigen hat es der Klägerin die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt und demgemäß die Klage wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig erachtet.

Mit der Berufung hat die Klägerin ihre Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper oder Gesundheit weiter verfolgt.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben, soweit über die vorbezeichneten Ansprüche sowie über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist, und hat in diesem Umfang den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Klagefrist des § 270 Abs. 2 BEG als gewahrt angesehen. Es ist von der Auffassung

ausgegangen, daß die vorgenannte Frist durch die Zustellung eines Bescheides, der eine unrichtige oder auch nur unvollständige Rechtsmittelbelehrung enthält, nicht in Lauf gesetzt wird. Die Belehrung hat es wegen des Hinweises, daß die Klage auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden könne, als unrichtig erachtet. Mit Rücksicht hierauf hat es die Klagfrist als nicht in Lauf gesetzt angesehen. Diese Auffassung widerspricht, wie die Revision mit Recht geltend macht, der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Der Senat hat zwar im Urteil vom 3. Mai 1961 - IV ZR 247/60 -, LM Nr. 22 zu § 210 BEG 1956 = RzW 1961, 416 Nr. 48 ausgesprochen, daß in Entschädigungssachen die Klage nicht durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erhoben werden kann. Der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Hinweis war sonach falsch. Ein solcher Hinweis, der für die im Ausland lebenden und durch einen in der Bundesrepublik tätigen Rechtsanwalt vertretenen Verfolgten ohnedies praktisch bedeutungslos ist, stellt jedoch nach der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 4. Juli 1962 - IV ZB 192/62 -, RzW 1962, 521 Nr. 31) keinen so erheblichen Mangel dar, daß deswegen die Klagfrist nicht zu laufen beginnen konnte. Diese Frist wird vielmehr mit der Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde in Lauf gesetzt, sofern, wie hier, die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung, von dem untunlichen Hinweis abgesehen, dem Gesetz genügt. Die Sechsmonatsfrist des § 210 Abs. 2 BEG kann somit nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung als gewahrt angesehen werden.

2. Die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung ist eine Prozeßvoraussetzung. Sie ist daher auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen. Dabei hat das Revisionsgericht den

maßgebenden Sachverhalt selbständig festzustellen und zu würdigen, ohne an die Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden zu sein (vgl. BGHZ 4, 389, 396; 6, 369, 370; 7, 280, 284; 30, 112, 114; 31, 279).

a) Es ist daher zunächst der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides festzustellen.

Der Bescheid vom 23. Januar 1961 ist ausweislich der vom Postfacharbeiter M. am 18. Februar 1961 aufgenommenen Postzustellungsurkunde an diesem Tage den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in deren Kanzlei durch Aushändigung an die Gehilfin Eugenie D. zugestellt worden. Diese Postzustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 418 ZPO. Als solche begründet sie nach § 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis der darin bezeugten Tatsache, insbesondere auch hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Übergabe (RGZ 17, 403, 405 und 411, 413; 133, 365, 367; ferner RG in HRR 1935 Nr. 1695; Wieczorek, ZPO § 190 Anm. B und § 418 Anm. A I a; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO § 191 Anm. I). Jedoch ist nach § 418 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des angegebenen Zeitpunkts zulässig. Dasselbe gilt hinsichtlich des auf der Postzustellungsurkunde angebrachten Poststempels, der bezeugt, daß die Urkunde am 18. Februar 1961 - 13 Uhr - an das Landgericht zurückgegangen ist.

Diesen Gegenbeweis hat die Klägerin nach der Überzeugung des Senats nicht erbracht.

Der Eingangsstempel der Kanzlei, der auf der den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellten Ausfertigung des

Bescheides angebracht ist und das Datum "22. Februar 1961" ausweist, ist nicht geeignet, die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde zu entkräften. Dies gilt schon deshalb, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß der Eingangsstempel nicht gleich nach Bewirkung der Zustellung, sondern erst später angebracht worden ist. Diese Möglichkeit liegt hier nahe, da nach der eidesstattlichen Erklärung der Gehilfin Eugenie Dennig vom 10. November 1961 (Bl. 15 GA) im Zeitpunkt der Anbringung des Eingangsstempels der Briefumschlag, auf dem der Postbedienstete den Zeitpunkt der Zustellung vermerkt hatte, nicht mehr vorhanden war.

Auch durch den auf dem Entwurf des Bescheides angebrachten Vermerk "Abgesandt .. 20. Februar 1961" wird die Unrichtigkeit des auf der Postzustellungsurkunde angegebenen Zeitpunkts der Zustellung nicht erwiesen. Dem Vermerk kommt nur interne Bedeutung zu. Er besitzt also nicht die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Aus der dienstlichen Äußerung des beim Wiedergutmachungsdezernat des Regierungspräsidenten in Köln beschäftigten Regierungsangestellten Wilhelm R. [REDACTED] vom 7. Mai 1963 (Bl. 43 SA) geht hervor, daß trotz des Absendevermerks "20. Februar 1961" die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß die Ausfertigung des Bescheides bereits 3 Tage vorher, nämlich am Freitag, dem 17. Februar 1961, zur Post gegeben wurde. Nach der glaubwürdigen Schilderung des Angestellten, der auch zu der fraglichen Zeit häufig auf der Postabsendestelle des Wiedergutmachungsdezernates mitgearbeitet hatte, wurde jeweils an den Freitagen, also auch am 17. Februar 1961, die bis etwa 11.30 Uhr aus den Teildezernaten bei der Postabsendestelle eingehende Post mit dem Absendestempel des Freitag versehen. Die abgehende Post mußte zum Verladen in den regelmäßig gegen 12 Uhr kommenden

Kurierwagen, der vor dem Dienstgebäude nur kurz parken durfte, bereitstehen. Waren diese Poststücke versandfertig zur Verladung bereitgestellt, so wurden die Tagesstempel auf den nächstfolgenden Absendetag umgestellt, also die vormittags nach 11.30 Uhr bei der Postabsendestelle einlaufenden Ausgänge schon unter dem Datum des darauf folgenden Montag (hier des 20. Februar 1961) abgefertigt, weil sie im allgemeinen erst an jenem Montag zur Post gebracht wurden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß an jenem Freitag, dem 17. Februar 1961, der Kurierwagen später als sonst gekommen ist und daher beim Verladen versehentlich die schon mit dem Montagsstempel (20. Februar 1961) abgefertigten Poststücke mitverladen worden sind. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Poststück tatsächlich schon am Freitag, dem 17. Februar 1961, am frühen Nachmittag zur Post gegeben wurde.

Nach allem ist auch der auf dem Entwurf des Bescheides angebrachte Vermerk nicht geeignet, die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde zu entkräften.

Der Senat hält es daher nicht für erwiesen, daß der Bescheid vom 23. Januar 1961 entgegen dem Inhalt der Postzustellungsurkunde nicht am 18. Februar 1961, sondern erst später zugestellt worden ist.

b) Die Klägerin hat somit die Klagefrist des § 210 Abs. 2 BEG versäumt. Die vorsorglich erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist kann der Klägerin nicht erteilt werden. Zwar kann in Entschädigungssachen auch gegen die Versäumung der Klagefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung sind hier jedoch nicht

gegeben, da der Sachverhalt nicht ausreicht, um einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO bejahen zu können. Nach dem Inhalt der von der Klägerin vorgelegten eidesstattlichen Erklärung der Gehilfin Dennig ist bei Anbringung des Posteingangsstempels der Briefumschlag mit dem Vermerk des Postbediensteten über den Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr vorhanden gewesen. Der genaue Zeitpunkt seines Abhandkommens läßt sich nicht mehr klären. Darauf kommt es auch nicht an. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 34 und 58 zu § 233 ZPO und LM Nr. 5 zu § 232 (Ca) ZPO) muß ein Rechtsanwalt die Prüfung und Berechnung der für die Einlegung eines Rechtsmittels vorgesehenen Frist selbst vornehmen. Im Rahmen dieser Prüfung muß er den Zeitpunkt der Zustellung einer Entscheidung selbst feststellen und durch einen Vermerk aktenkundig machen. Dies gilt auch in Entschädigungssachen (LM Nr. 7 zu § 98 BEG 1953). Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um die Wahrung einer Rechtsmittelfrist oder um die Wahrung der Klagefrist handelt.

Der mit der Bearbeitung der Sache befaßte Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat es unterlassen, den Zeitpunkt der Zustellung festzustellen und festzuhalten. Hierin liegt ein Verschulden, das gemäß § 232 Abs. 2 ZPO der Klägerin anzurechnen ist. Es mag offen bleiben, ob bei der Vorlage des Urteils an den Prozeßbevollmächtigten der mit dem Zustellungsvermerk versehene Briefumschlag, dessen Aufbewahrung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 120, 243, 248; JW 1914, 771, 772) zum Zwecke der Ausschließung von Irrtümern über den Zeitpunkt der Zustellung geboten ist, noch vorhanden und beigelegt war. War dies der Fall, so war der Prozeßbevollmächtigte in der Lage, den wahren Zeitpunkt der Zustellung zu erkennen und aktenkundig zu machen und damit die richtige

Berechnung der Frist sicherzustellen. War aber der Umschlag bereits zu dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid dem Prozeßbevollmächtigten vorgelegt wurde, nicht mehr vorhanden, so durfte sich der Prozeßbevollmächtigte nicht auf den Eingangsstempel der Kanzlei verlassen. Er hätte vielmehr bei Fehlen des Briefumschlags und damit des Vermerks nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (JW 1931, 2365 Nr. 5), der sich der erkennende Senat anschließt, zuverlässige Erkundigungen über den Zeitpunkt der Zustellung einziehen, z. B. bei der Entschädigungsbehörde rückfragen müssen. Dies ist ersichtlich nicht geschehen.

Aus diesen Gründen kann der Klägerin die erbetene Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist nicht erteilt werden.

3. Die Klage ist somit verspätet und daher unzulässig. Deshalb muß der Revision des beklagten Landes stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 3 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Graf